

14.07.2021

## Coronavirus: Abrechnung Corona-Testungen nach TestV

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß der KBV-Vorgaben ist mit Wirkung **zum 1. Juli 2021** im Rahmen der Testung nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) eine differenzierte Abrechnung bei Corona-Testungen nach §4a TestV (Bürgertestung) **und Corona-Testungen nach §2, §3 und §4 TestV** (keine Bürgertestung) vorzunehmen:

Pseudo-GOP	Leistungen gemäß der CoronaimpfV	Vergütung
98905	Testung auf SARS-CoV-2 (Abstrichentnahme) inkl. Aufwandspauschale (datenschutzrechtliche Aufklärung, Mitteilung des Testergebnisses etc.) nach §2, §3 und §4 TestV	8 Euro
98905Z	Testung auf SARS-CoV-2 (Abstrichentnahme) inkl. Aufwandspauschale (datenschutzrechtliche Aufklärung, Mitteilung des Testergebnisses etc.) nach §4a TestV (Bürgertest)	8 Euro
98908	Sachkosten je PoC-Antigentests (Schnelltest) nach §2, §3 und §4 TestV	3,50 Euro
98908Z	Sachkosten je PoC-Antigentests (Schnelltest) nach §4a TestV (Bürgertest)	3,50 Euro

Die Abrechnung bei Bürgertests nach §4a der Coronavirus-Testverordnung muss mit dem Suffix „Z“ gekennzeichnet werden.

### Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Mit Inkrafttreten am 08. Juli 2021 wurde die Vergütung der u. g. Leistung von 18 Euro auf 6 Euro je Erstellung abgesenkt.

Pseudo-GOP	Leistungen gemäß der CoronaimpfV	Vergütung
88352	Ausstellung eines Impfzertifikats, wenn die Schutzimpfung(en) von einer anderen Praxis oder Stelle vorgenommen wurde(n) (§6 Abs. 5 Satz 1) – <b>einmal im Quartal</b>	6,00 Euro

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland